

Richtlinien über die  
Verwaltung des Kulturbaufonds

Neufassung der Richtlinien  
Gegenüberstellung der Versionen 2015 - 1990

2015	1990
<p style="text-align: center;">Richtlinien über die Verwaltung des Kulturbaufonds</p> <p style="text-align: center;">(Neufassung beschlossen von der Vollversammlung des Stadtrates am 29.07.2015)</p>	<p style="text-align: center;">Richtlinien über die Verwaltung des Kulturbaufonds</p> <p style="text-align: center;">(Neufassung, beschlossen von der Vollversammlung des Stadtrates am 04.10.1990)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p><u>Name, Zweckbestimmung und Rechtsnatur</u></p> <p>(1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat mit Beschluss vom 19. Februar 1946 einen Kulturbaufonds errichtet.</p> <p>(2) Der Fonds hat die Aufgabe, Münchener Kulturdenkmäler und andere Objekte von historischer, künstlerischer, kultureller oder ideeller Bedeutung zu erhalten, zu errichten und wiederherzustellen sowie die Möglichkeit ihrer zeitgemäßen Nutzung zu erkunden. <i>Diese Aufgabe wird verwirklicht insbesondere durch die gesamte oder teilweise Förderung von für den Einzelfall notwendigen Projektierungs- und Ausführungsarbeiten. Hierzu bedient sich der Fonds Hilfspersonen im Sinne § 57 Abs. 1 Satz 2 AO oder gewährt anderen steuerbegünstigten Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts Zuschüsse im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.<sup>1</sup> Der Fonds verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO), durch die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO).</i></p> <p>(3) Der Kulturbaufonds ist eine nicht rechtsfähige Stiftung nach den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p><u>Name, Zweckbestimmung und Rechtsnatur</u></p> <p>(1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat mit Beschluss vom 19. Februar 1946 einen Kulturbaufonds errichtet.</p> <p>(2) Der Fonds hat die Aufgabe, Münchener Kulturdenkmäler und andere Objekte von historischer, künstlerischer, kultureller oder ideeller Bedeutung zu erhalten, zu errichten und wiederherzustellen, sowie die Möglichkeit ihrer zeitgemäßen Nutzung zu erkunden. Zu diesem Zweck fördert er ganz oder teilweise die für den Einzelfall notwendigen Projektierungs- und Ausführungsarbeiten. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>(3) Der Kulturbaufonds ist eine nicht rechtsfähige Stiftung nach den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p><u>Grundstockvermögen und Stiftungsmittel</u></p> <p>(1) Das Grundstockvermögen des Kulturbaufonds besteht nach dem Stand</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p><u>Grundstockvermögen und Stiftungsmittel</u></p> <p>(1) Das Grundstockvermögen des Kulturbaufonds besteht nach dem Stand</p>

<sup>1</sup> Die Formulierung dient der Klarstellung und wurde von der Stadtkasse angeregt. Die erforderliche Unmittelbarkeit der Förderung liegt demnach auch dann vor, wenn Projekte von privaten bzw. nicht gemeinnützigen Antragstellerinnen und Antragstellern gefördert werden sollen, die im Sinne des § 57 Abs. 1 AO als Hilfspersonen gelten.

<p><i>vom 31.12.2014 aus dem Grundstocksachanlagevermögen im Wert von 365.720,38 €, dem Grundstockfinanzanlagevermögen zum 31.12.2014 in Höhe von 303.778,07 €.</i></p> <p>Das Grundstockvermögen ist in seinem <i>Wert</i> dauernd und uneingeschränkt zu erhalten.<sup>2</sup></p> <p>(2) Der Kulturbaufonds erfüllt seine Aufgaben aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Erträgen des Grundstockvermögens;</li> <li>b) Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.</li> </ol> <p>(3) Der Fonds ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur entsprechend der Zweckbestimmung des Kulturbaufonds verwendet werden. Keine natürliche oder juristische Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fonds fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. <i>Stifter und ihre Erben sowie die Mitglieder des Verwaltungsausschusses einschließlich der bzw. des Vorsitzenden dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Kulturbaufonds erhalten.</i><sup>3</sup></p>	<p><i>vom 01.01.1990 aus Immobilienvermögen im Wert von DM 1.022.534,-- und aus Kapitalvermögen von DM 491.380,37.</i></p> <p>Das Grundstockvermögen ist in seinem <i>Bestand</i> dauernd und uneingeschränkt zu erhalten.</p> <p>(2) Der Kulturbaufonds erfüllt seine Aufgaben aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Erträgen des Grundstockvermögens;</li> <li>b) Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.</li> </ol> <p>(3) Der Fonds ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur entsprechend der Zweckbestimmung des Kulturbaufonds verwendet werden. Keine natürliche oder juristische Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fonds fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 3 Verwaltung</u></p> <p>(1) Der Kulturbaufonds wird durch das Baureferat<sup>4</sup> vorbehaltlich der Zuständigkeit der Stadtkämmerei für die haushaltmäßige und kassenmäßige Durchführung in ständigem Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss (§ 4) verwaltet, soweit nicht die Zuständigkeit der Vollversammlung des Stadtrates oder einer seiner Ausschüsse gegeben ist.</p> <p>(2) <i>Die Verwaltung bereitet insbesondere die Sitzungen des Verwaltungs-</i></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 3 Verwaltung</u></p> <p>(1) Der Kulturbaufonds wird durch das Baureferat <del>—Referat</del><i>sgeschäftsleitung/H1</i> vorbehaltlich der Zuständigkeit der Stadtkämmerei für die haushaltmäßige und kassenmäßige Durchführung in ständigem Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß (§ 4) verwaltet, soweit nicht die Zuständigkeit der Vollversammlung des Stadtrates oder einer seiner Ausschüsse gegeben ist.</p>

<sup>2</sup> § 2 Abs. 1: Vermögenswerte werden mit aktuellem Stand wiedergegeben; die Formulierung „Bestand“ wird durch „Wert“ ersetzt und verdeutlicht, dass das Stiftungsvermögen auch unter Berücksichtigung von Faktoren wie Inflation ungeschmälert in seinem Wert erhalten bleiben muss.

<sup>3</sup> § 2 Abs. 3 Satz 4 wird neu eingefügt. Er erhält die Fassung des § 4 Abs. 2 Satz 4 alt und wird ergänzt aufgrund der Vorgaben des Finanzamtes für Körperschaften in der Mustersatzung der Anlage 1 zu § 60 AO um die Nennung von Stiftern und deren Erben.

<sup>4</sup> § 3 Abs. 1: Die Nennung des Baureferats als Verwalterin des Fonds reicht aus. Die Nennung der jeweils geschäftsführenden Verwaltungseinheit (urspr. RG, aktuell H1) ist nicht erforderlich und entfällt. (Anregung Revisionsnotat)

<p><i>ausschusses vor und lädt hierzu unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Über die Sitzungen und die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses fertigt sie im Nachgang ein Protokoll. Das Protokoll muss Aussagen zur Beschlussfähigkeit, zu den Abstimmungsergebnissen und zur Vereinbarkeit der geförderten Projekte mit dem Stiftungszweck des Kulturbaufonds enthalten. Die Verwaltung bereitet die für jedes Projekt erforderlichen Beschlüsse der Vollversammlung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse vor und führt das Zuwendungsverfahren einschließlich der Prüfung der Verwendungsnachweise und Anfertigen der Prüfungsvermerke durch.</i><sup>5</sup></p> <p>(3) <i>Zur Prüfung der Förderfähigkeit ist, ist eine Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan erforderlich.</i><sup>6</sup></p> <p>(4) Die <i>Entscheidung über</i> die Verwendung der Mittel erfolgt nach den Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München.<sup>7</sup></p> <p>(5) Das Baureferat wird durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates jeweils ermächtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, öffentliche Sammlungen zugunsten des Kulturbaufonds zu veranstalten.</p>	<p>(2) Die Verwendung der Mittel (<i>Projektgenehmigung, Vergabe</i>) erfolgt nach den Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München.</p> <p>(3) Das Baureferat – <i>Referatsgeschäftsleitung</i> wird durch Beschluß der Vollversammlung des Stadtrates jeweils ermächtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, öffentliche Sammlungen zugunsten des Kulturbaufonds zu veranstalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Verwaltungsausschuss</u></p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss des Kulturbaufonds berät das Baureferat<sup>8</sup> sowie die beschlussfassenden städtischen Gremien. Seine Stellungnahme ist dem Stadtrat bekanntzugeben und nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Verwaltungsausschuß</u></p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuß des Kulturbaufonds berät das Baureferat – <i>Referatsgeschäftsleitung/H1</i> sowie die beschlussfassenden städtischen Gremien. Seine Stellungnahme ist dem Stadtrat bekanntzugeben und nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p>

5 § 3 Abs. 2 wird neu eingefügt und enthält eine klarstellende Regel zu den Aufgaben und der Zuständigkeit der Verwaltung. (Vgl. Forderung der Regelung der Einladung des Verwaltungsausschusses im Revisionsnotat); die Ladungsfrist von zwei Wochen wird als ausreichend angesehen, da eine Information und Terminabstimmung der Mitglieder bereits vorab stattfindet. Die Prüfung des Verwendungsnachweises wird als wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens ergänzt. § 3 Abs. 2 (alt) wird neuer Abs. 4; § 3 Abs. 3 (alt) wird neuer Abs. 5

6 § 3 Abs. 3 wird neu eingefügt. Die Angaben der Projektbeschreibung und des Finanzierungsplans dienen der Prüfung der Zweckkonformität und Erforderlichkeit der Zuwendung.

7 Die Entscheidungen über die Zuwendung von Fördermitteln erfolgen entsprechend der in der Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegten Zuständigkeiten. Derzeit gelten folgende Regelungen:  
bis 10.000 €: laufende Angelegenheit (§ 22 Nr. 19 GeschO)  
über 10.000 €: Beschluss Bauausschuss (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 GeschO)

8 s.o. Fußnote Nr. 4

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus *der Baureferentin bzw. dem Baureferenten, der Kulturreferentin bzw. dem Kulturreferenten,<sup>9</sup> 2 ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter<sup>10</sup>, die jeweils vom Stadtrat bestimmt werden, sowie 2 vom Stadtrat bestimmten Münchener Bürgerinnen oder Bürgern, die hinreichend erfahren sind, die Zwecke des Kulturbaufonds zu fördern.<sup>11</sup> Die Referentinnen bzw. Referenten werden im Falle ihrer Verhinderung von Ihren ständigen Vertretungen im Verwaltungsausschuss vertreten.<sup>12</sup>*

Die Tätigkeit der beiden Bürgerinnen oder Bürger stellt ein gemeindliches Ehrenamt im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung dar.

(3) *<sup>13</sup>Der Verwaltungsausschuss tagt nichtöffentlich. Angehörige der Stadtverwaltung dürfen bei Sitzungen anwesend sein.*

(4) *Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.<sup>14</sup>*

Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse *in offener Abstimmung<sup>15</sup>* mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme *der bzw. des Vorsitzenden* den Ausschlag.

(5) *Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der den Verwaltungsausschuss leitet.<sup>16</sup>*

*Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung durch die Baureferentin bzw. den Baureferenten oder deren ständige Vertreterin bzw. Vertreter.<sup>17</sup>*

(2) Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Baureferenten, dem Kulturreferenten, 2 ehrenamtlichen Stadträten, die vom Stadtrat bestimmt werden, sowie aus 2 angesehenen Münchener Bürgern, die vom Stadtrat zu benennen sind.

~~Den Vorsitz hat ein Prokurator, den die Mitglieder des Verwaltungsausschusses aus ihrer Mitte wählen.<sup>18</sup>~~ Die Tätigkeit der beiden Bürger stellt ein gemeindliches Ehrenamt im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung dar.

~~Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses einschließlich des Prokurators dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Kulturbaufonds erhalten.<sup>19</sup>~~

(3) Der Verwaltungsausschuß fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prokurators den Ausschlag.

9 Anpassung des Wortlauts gemäß den Vorgaben des gender mainstreaming

10 § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält eine Vertretungsregel für die zwei ehrenamtlichen Stadträte.

11 § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält hinsichtlich der 2 Bürgervertreterinnen oder Bürgervertreter ein Qualifikationsmerkmal „hinreichend erfahren, die Zwecke des KBF zu fördern“

12 § 4 Abs. 2 Satz 2 wird neuer Absatz 5. Der neue Satz 2 erhält Vertretungsregeln für die Referentin und Referenten.

13 § 4 Abs. 3 neu: Die Nichtöffentlichkeit der Sitzung wird neu eingefügt. Abs. 3 alt wird neuer Abs. 4 Satz 2

14 § 4 Abs. 4 S. 1 wird neu eingefügt; alter Abs. 3 wird neuer Abs. 4 Satz 2

15 Regelung zum Abstimmungsverfahren in Anlehnung an die Gemeindeordnung (GO) auf Hinweis Revisionsamt

16 Der „Prokurator“ heißt künftig „Vorsitzende“ bzw. „Vorsitzender“. Die Änderung wird ebenso in § 4 Abs. 4 Satz 2 neu und in § 2 Abs. 3 Satz 4 neu aufgenommen. Wahlen erfolgen in Anlehnung an die GO in geheimer Abstimmung.

17 Vertretungsregelung für die bzw. den Vorsitzenden wurde neu aufgenommen.

18 § 4 Abs. 2 Satz 2 alt wird in Abs. 5 neu gefasst

19 § 4 Abs. 2 Satz 4 alt wird neuer § 2 Abs. 3 Satz 4 (s.o. Fußnote 3)

<p style="text-align: center;"><u>§ 5</u> <u>Auflösung</u></p> <p>(1) Falls für die Aufrechterhaltung des Kulturbaufonds auf die Dauer kein Bedürfnis mehr besteht, ist von der Vollversammlung des Stadtrates über die Auflösung des Fonds zu beschließen.</p> <p>(2) Bei der Aufhebung oder Auflösung des Fonds <i>oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke</i><sup>20</sup> fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München, die es unter Beachtung des Fondszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 5</u> <u>Auflösung</u></p> <p>(1) Falls für die Aufrechterhaltung des Kulturbaufonds auf die Dauer kein Bedürfnis mehr besteht, ist von der Vollversammlung des Stadtrates über die Auflösung des Fonds zu beschließen.</p> <p>(2) Bei der Aufhebung oder Auflösung des Fonds fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München, die es unter Beachtung des Fondszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 6</u> <u>Bisherige Bestimmungen</u></p> <p>Die von der Vollversammlung des Stadtrates am <i>04.10.1990 beschlossenen Richtlinien treten</i> außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 6</u> <u>Bisherige Bestimmungen</u></p> <p>Die von der Vollversammlung des Stadtrates am 20.06.1961 beschlossenen und zuletzt am 11.07.1984 geänderten Richtlinien treten außer Kraft.</p>

<sup>20</sup> Der „Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke“ wird ergänzt aufgrund der Vorgaben des Finanzamtes für Körperschaften in der Mustersatzung der Anlage 1 zu § 60 AO.